



Einladung an alle Aktionäre.

Fielmann Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg
ISIN DE0005772206

Brille: Fielmann.

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zur **ordentlichen Hauptversammlung** ein, die **am Donnerstag, dem 5. Juli 2012, um 10.00 Uhr** in der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, stattfinden wird.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Fielmann Aktiengesellschaft, des gebilligten Konzernabschlusses des Fielmann-Konzerns, des Lageberichtes für die Fielmann Aktiengesellschaft und des Lageberichtes für den Fielmann-Konzern, des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011 sowie des erläuternden Berichtes des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 HGB.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß §§ 172, 173 AktG am 12. April 2012 gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Somit entfällt die Feststellung durch die Hauptversammlung. Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht für die Fielmann Aktiengesellschaft und der Lagebericht für den Fielmann-Konzern, der Bericht des Aufsichtsrates und der Bericht des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4

HGB sind der Hauptversammlung, ohne dass es nach dem Aktiengesetz einer Beschlussfassung bedarf, zugänglich zu machen.

Die vorstehend genannten Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Weidestraße 118a, 22083 Hamburg) und während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und sind auch über die Internetseite der Gesellschaft <http://www.fielmann.com> zugänglich.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Bilanzgewinn der Fielmann Aktiengesellschaft des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von 105.000.000,00€ wird

zur Ausschüttung einer Dividende von 2,50€ je dividendenberechtigter Stückaktie verwendet, und der aus dem Bilanzgewinn auf nicht dividendenberechtigte eigene Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Dividende ist am Tag nach der Hauptversammlung zahlbar.

Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien verändern. Für diesen Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 2,50€ je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für die Fielmann Aktiengesellschaft und den Fielmann-Konzern für das Geschäftsjahr 2012

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Hamburg, zum Abschlussprüfer für die Fielmann Aktiengesellschaft und den Fielmann-Konzern für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit der Rathenower Optische Werke GmbH

Zwischen der Fielmann Aktiengesellschaft, Hamburg, und der Rathenower Optische Werke GmbH, Rathenow, (im Folgenden auch „Tochtergesellschaft“ genannt) wurde am 14. Mai 2012 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Der vorgenannte Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Fielmann Aktiengesellschaft abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht übersteigen. Die Verluste der Tochtergesellschaft werden von der Fielmann Aktiengesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG übernommen.

- Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Fielmann Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Fielmann Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden, und von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.
- Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Fielmann Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar, 00.00 Uhr, des Jahres, in dem der Vertrag wirksam geworden ist.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember, 24.00 Uhr,

des Jahres gekündigt werden, zu dem fünf Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, für das er erstmals gilt, abgelaufen sind. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu erfolgen. Sofern zum Ablauf der fünf Zeitjahre nicht auch das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft endet, ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Der Gewinnabführungsvertrag kann – soweit gesetzlich möglich – jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die in R 60 Abs. 6 der Körperschaftsteuerrichtlinien 2004 bzw. einer im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages geltenden entsprechenden steuerlichen Richtlinie oder Vorschrift aufgeführten Gründe. Die Parteien sind ferner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Fielmann Aktiengesellschaft nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft zusteht oder wenn über das Vermögen einer der Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird.

Mangels außenstehender Gesellschafter bei der Tochtergesellschaft sind weder Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG noch Abfindungen nach § 305 AktG zu gewähren.

Der Gewinnabführungsvertrag ist im gemeinsamen Bericht des Vorstands der Fielmann Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erläutert und begründet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Fielmann Aktiengesellschaft und der Rathenower Optische Werke GmbH vom 14. Mai 2012 zuzustimmen.

Folgende Unterlagen liegen, neben den weiteren Hauptversammlungsinformationen, ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Fielmann Aktiengesellschaft (Weidestraße 118a, 22083 Hamburg) zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und sind auch im Internet unter <http://www.fielmann.com> zugänglich:

- der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Fielmann Aktiengesellschaft und der Rathenower Optische Werke GmbH vom 14. Mai 2012;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Fielmann Aktiengesellschaft der letzten drei Geschäftsjahre sowie die Jahresabschlüsse der Rathenower Optische Werke GmbH der letzten drei Geschäftsjahre;

- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Fielmann Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Rathenower Optische Werke GmbH über den vorgenannten Gewinnabführungsvertrag.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

II. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2012 beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 54.600.000,00€ und ist eingeteilt in 42.000.000 Stammaktien (Stückaktien). Jede Stammaktie (Stückaktie) gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 16.723 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 41.983.277.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweistag und dessen Bedeutung)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft rechtzeitig unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrem depotführenden Institut in Textform (§ 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches) in Deutsch oder Englisch erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden:

M.M.Warburg & CO
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Wertpapierverwaltung
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg
Telefax: +49 (0) 40 3618 1116
E-Mail: WPV-BV-HV@mmwarburg.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 14. Juni 2012, 00.00 Uhr MESZ, beziehen (sog. Nachweistag). Der Nachweis des Anteilsbesitzes und die Anmeldung müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 28. Juni 2012, 24.00 Uhr MESZ, zugehen.

Nach Anmeldung und Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären

Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweistag. Mit dem Nachweistag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit der Aktien einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweistag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweistag maßgeblich, d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweistag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweistag. Personen, die zum Nachweistag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweistag ist auch kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht findet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes und der Anmeldung zugeschickt wird.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, sofern nicht ein Kreditinstitut, ein ihm nach § 135 Absatz 10 i.V.m. § 125 Absatz 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt werden soll, der Textform. Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung stehen folgende Adresse, Fax-Nummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung:

Fielmann AG
Investor Relations
Weidestraße 118 a
22083 Hamburg
Telefax:+ 49 (0) 40 270 76-150
E-Mail: investorrelations@fielmann.com

Soll ein Kreditinstitut, ein ihm nach § 135 Absatz 10 i.V.m. § 125 Absatz 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt werden, bedarf die Vollmacht weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung einer bestimmten Form. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein Kreditinstitut, ein ihm nach § 135 Absatz 10 i.V.m. § 125 Absatz 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie die Vollmacht nach § 135 Absatz 1 AktG nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, ein ihm nach § 135 Absatz 10 i.V.m. § 125 Absatz 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigen möchten, sollten sich daher mit diesen über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

Zur Erleichterung der Ausübung ihres Stimmrechtes bieten wir unseren Aktionären auch auf der diesjährigen Hauptversammlung an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Mitarbeiter der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung als Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Auf der Rückseite der Eintrittskarte findet sich auch ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Den Stimmrechtsvertretern müssen, neben der Vollmacht, in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechtes erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind an die Weisungen gebunden. Ohne Weisungen sind die Vollmachten ungültig. Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen bei der Gesellschaft bis spätestens Dienstag, 3. Juli 2012, 24.00 Uhr MESZ, unter der nachstehend genannten Adresse eingehen:

Fielmann AG
Investor Relations
Weidestraße 118 a
22083 Hamburg
Telefax:+ 49 (0) 40 270 76-150
E-Mail: investorrelations@fielmann.com

Wir bitten um Verständnis, dass später eingehende Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht mehr berücksichtigt werden können.

4. Ergänzungsanträge auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000,00€, das entspricht – aufgerundet auf die nächst höhere volle Aktienzahl – 384.616 Stückaktien, erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Antragstellung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien im Zeitpunkt der Antragstellung und, soweit dem Antrag vom Vorstand nicht entsprochen wird, auch im Zeitpunkt einer gerichtlichen Entscheidung über das Ergänzungsverlangen, halten. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus.

Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft nebst Begründung oder Beschlussvorlage sowie dem Nachweis über die Aktienbesitzzeit

spätestens bis zum Ablauf des 4. Juni 2012, 24.00 Uhr MESZ, unter nachfolgender Adresse zugehen:

Fielmann AG
Investor Relations
Weidestraße 118 a
22083 Hamburg
Telefax:+ 49 (0) 40 270 76-150
E-Mail: investorrelations@fielmann.com

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft <http://www.fielmann.com> zugänglich.

5. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 Absatz 1 AktG und Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gemäß §§ 127 Satz 1, 126 Absatz 1 AktG übersenden.

Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten:

Fielmann AG
Investor Relations
Weidestraße 118 a
22083 Hamburg
Telefax:+ 49 (0) 40 270 76-150
E-Mail: investorrelations@fielmann.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Bis spätestens am Mittwoch, 20. Juni 2012, 24.00 Uhr MESZ, bei vorstehender Adresse mit Nachweis der Aktionärseigenschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen, unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft <http://www.fielmann.com> zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung dieser Rechte und ihrer Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft <http://www.fielmann.com> zugänglich.

6. Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Absatz 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Absatz 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu

geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung dieses Rechts und seiner Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft <http://www.fielmann.com> zugänglich.

7. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG sind über die Internetseite der Gesellschaft <http://www.fielmann.com> zugänglich.

Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung sind auf der genannten Internetseite zugänglich:

- der Inhalt dieser Einberufung mit der Erläuterung zur fehlenden Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung und der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung;
- die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;

- Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung zu verwenden sind.

Ein nach Einberufung der Versammlung bei der Gesellschaft eingegangenes Verlangen von Aktionären im Sinne von § 122 Absatz 2 AktG wird unverzüglich nach seinem Eingang bei der Gesellschaft auf der genannten Internetseite zugänglich gemacht.

Ferner werden über die genannte Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht:

- etwaige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 AktG;
- weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, 131 Absatz 1 AktG.

Hamburg, im Mai 2012

Fielmann Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Organisatorische Hinweise.

Wir haben für Sie Parkplätze im Hanse-Viertel-Parkhaus, Hohe Bleichen 22, reserviert. Sollten Sie es vorziehen, Ihren Wagen anderswo unterzustellen, übernehmen wir die Kosten für die Zeit von 9.00 Uhr bis eine Stunde nach Ende der Hauptversammlung. Bitte übersenden Sie uns den Parkbeleg. Wir überweisen den verauslagten Betrag. Wenn Sie mit dem HVV anreisen, erstatten wir Ihnen die Kosten für eine Tageskarte.

